



JUNGE ALTERNATIVE
BADEN-WÜRTTEMBERG

Satzung

Junge Alternative für Deutschland (JA) Landesverband Baden-Württemberg

Präambel

In ernster Sorge vor politischen und wirtschaftlichen Fehlentwicklungen in Deutschland und in der Europäischen Union haben wir die Junge Alternative für Deutschland Baden-Württemberg gegründet. Die europäische Schulden- und Währungskrise hat viele Menschen davon überzeugt, dass die Altparteien zu einer nachhaltigen, transparenten, bürgernahen, rechtsstaatlichen und demokratischen Politik nicht imstande oder nicht willens sind. Wir formulieren Alternativen zu einer angeblich alternativlosen Politik. Dabei bejahen wir uneingeschränkt die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und die im Grundgesetz und in den Römischen Verträgen angelegte friedliche Einigung Europas.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1)** Der Landesverband trägt den Namen des Vereins „Junge Alternative für Deutschland“, Kurzbezeichnung: „JA“ mit der nachgestellten Landesbezeichnung: Baden-Württemberg gemäß Bundessatzung.
- (2)** Der Landesverband (LV) hat seinen Sitz in Tübingen. Das Tätigkeitsgebiet entspricht dem Bundesland Baden-Württemberg.
- (3)** Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Gliederung und Gebietsverbände

- (1)** Durch eine Mitgliederversammlung (Gründungsversammlung), welche durch den nächsthöheren Gebietsverband einberufen wird, werden Gebietsverbände gegründet, wenn im betroffenen Gebiet mindestens sieben Mitglieder der JA Baden-Württemberg wohnhaft sind und sich mindestens drei dieser Mitglieder dazu bereit erklären, im Gebietsvorstand als Vorsitzender, Stellvertreter oder Schatzmeister mitzuarbeiten. Zur Gründungsversammlung werden alle Mitglieder der JA Baden-Württemberg im betroffenen Gebiet durch den nächsthöheren Gebietsverband mit einer Frist von einer Woche geladen.
- (2)** Bezirksverbände können auf dem Gebiet eines Regierungsbezirks, Kreisverbände sollen auf dem Gebiet eines oder mehrerer Land- oder Stadtkreise und Orts- und Stadtverbände auf dem Gebiet einer oder mehrerer politischer Gemeinden gegründet werden. Innerhalb der Orts- und Stadtverbände können auch Orts- und Stadtteilverbände gegründet werden. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, solange der nächsthöhere Gebietsvorstand zustimmt und das gesamte Gebiet der Untergliederung dem Tätigkeitsgebiet des nächsthöheren Gebietsverbandes entspricht.
- (3)** Die nachgeordneten Gebietsverbände haben Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Die Satzung der Gebietsverbände darf der Landessatzung jedoch nicht widersprechen. Gibt sich der Gebietsverband keine Satzung, gilt die Landessatzung entsprechend. Gibt sich ein Gebietsverband eine eigene Satzung, darf er darin von den nachfolgenden Abschnitten 4 und 5 abweichen.
- (4)** Soweit sich der Gebietsverband keine Satzung gegeben hat, besteht sein Vorstand mindestens aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Der Vorstand darf nicht mehr als 16 gewählte Mitglieder umfassen. Über die Anzahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die jährliche Hauptversammlung des Gebietsverbands, welche als Mitgliederversammlung stattfindet. Für die Vorstandswahl sollen folgende Ämter besetzt werden:
1. ein bis drei Vorsitzende
 2. ein bis vier Stellvertreter
 3. ein Schatzmeister
 4. ein Schriftführer
 5. bis zu zehn Beisitzer
- (5)** Soweit sich der Gebietsverband keine Satzung gegeben hat, hat mindestens einmal jährlich eine Hauptversammlung als Mitgliederversammlung mit Vorstandswahlen zu erfolgen. Die Ladungsfrist hierfür beträgt zwei Wochen. Auf Bezirksebene kann auf Beschluss der Hauptversammlung die Möglichkeit einer schriftlichen Urwahl geschaffen werden, wenn die organisatorischen Voraussetzungen, insbesondere die Existenz einer Bezirksgeschäftsstelle, vorliegen und der Bezirksverband mindestens 500 Mitglieder hat.
- (6)** Im Innenverhältnis haftet der Landesverband für Verbindlichkeiten eines nachgeordneten Gebietsverbandes nur, wenn er dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1)** Für die Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen der Bundessatzung.
- (2)** Die Mitglieder des Landesverbandes werden vom Landesverband verwaltet. Diese Aufgabe ist an nachgeordnete Gebietsverbände zu delegieren, wenn auf dieser Ebene ausreichende organisatorische Voraussetzungen hierzu vorliegen. In einem solchen Falle ist der nächsthöhere Verband unverzüglich über personenbezogene Änderungen aller Art zu informieren.

§ 4 Fördermitgliedschaft JA+

- (1)** Alternativ zu einer Vollmitgliedschaft ist ab dem 18. Lebensjahr eine Fördermitgliedschaft in der JA Baden-Württemberg möglich, deren Bezeichnung JA+ lautet.
- (2)** Fördermitglieder werden von den jeweils zuständigen Untergliederungen zu Mitgliederversammlungen eingeladen. Sie verfügen dort über Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.
- (3)** Sofern der Vorstand der jeweils zuständigen Untergliederung dies beschließt, können sämtliche an Vollmitglieder gerichtete Schriftstücke auch Fördermitgliedern zugeschickt werden.
- (4)** Der Beitrag der Fördermitglieder liegt bei mindestens 5,00 Euro monatlich. Er kann im freien Ermessen festgelegt und entweder monatlich oder jährlich entrichtet werden. Eine Beitragsänderung ist alle 6 Monate mit einer Frist von einem Monat möglich und auf schriftlichem oder schriftlich-elektronischem Wege anzuzeigen. Spenden bleiben hiervon unberührt.
- (5)** Sofern am Wohnort des Fördermitglieds kein Kreisverband besteht, fließt sein Beitrag zu 50 Prozent an den Landesverband und zu 50 Prozent an den zuständigen Bezirksverband. Sofern am Wohnort des Fördermitglieds ein Kreisverband besteht, fließt sein Beitrag zu jeweils einem Drittel an den Landesverband, den Bezirksverband und den Kreisverband.
- (6)** Eine Kündigung ist jederzeit mit einer Frist von einem Monat auf schriftlichem oder schriftlich-elektronischem Wege möglich.
- (7)** Als Zugangsdatum von Fördermitgliedern gilt immer der Erste des Monats, der auf die abgeschlossene Registrierung folgt.

§ 5 Organe des Landesverbandes

- (1)** Organe des Landesverbandes sind:
- a) der Landeskongress
 - b) der Landesvorstand
 - c) das Landesschiedsgericht

§ 6 Der Landeskongress

- (1)** Der Landeskongress ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Landeskongress einzuberufen.
- (2)** Aufgaben des Landeskongresses sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Landesverbandes. Der Landeskongress beschließt insbesondere über das Wahlprogramm und die Landessatzung.
- (3)** Der Landeskongress wählt den Landesvorstand, die Rechnungsprüfer und ihre jeweiligen Stellvertreter 97 sowie die Bundeskonventsabgeordneten und ihre Stellvertreter nach §35 (3) Bundessatzung. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.
- (4)** Der Landeskongress nimmt einmal pro Legislatur den Rechenschaftsbericht des Landesvorstands entgegen und fasst über ihn Beschluss.
- (5)** Der Landeskongress findet als Mitgliederversammlung statt.
- (6)** Mitglieder, die für die zurückliegende Zeit ihrer Mitgliedschaft mit ihren Mitgliedsbeiträgen für mindestens drei Monate säumig sind, haben auf dem Landeskongress kein Stimmrecht. Der Landeskongress hat das Recht, das Rederecht auf die stimmberechtigten Mitglieder des Landesverbandes zu beschränken.
- (7)** Ein ordentlicher Landeskongress findet mindestens jährlich statt. Er wird vom Landesvorstand unter Mitteilung von Tagesordnung, Tagungsort, Datum und Uhrzeit mit einer Frist von vier Wochen an die Mitglieder bzw. nachgeordneten Gebietsverbände einberufen. Eine Einladung per E-Mail ist möglich. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von zwei Wochen gewahrt werden. Anträge zum Landeskongress sind beim Landesvorstand mit einer Frist von zwei Wochen vor der Versammlung einzureichen.
- (8)** Außerordentliche Landeskongresse müssen durch den Landesvorstand unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:
- durch Beschlüsse von mindestens drei Kreisverbänden
 - durch Beschluss eines Bezirksverbandes
 - durch Beschluss des Landesvorstandes
 - durch mindestens 10% der Mitglieder, mindestens jedoch 25 Mitglieder.
- Die Beschlüsse müssen mit der einfachen Mehrheit der bei einer Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im jeweiligen Bezirks- bzw. Kreisverband gefasst werden. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. In besonders dringenden Fällen beträgt die Ladungsfrist fünf Tage.
- (9)** Zwischen zwei außerordentlichen Landeskongressen muss ein Mindestzeitraum von sechs Monaten liegen, es sei denn, der Landesvorstand beschließt einen kürzeren zeitlichen Abstand.
- (10)** Der Landeskongress wird durch einen Vertreter des Landesvorstandes eröffnet. Seine Aufgabe besteht ausschließlich darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.
- (11)** Der Landeskongress und die Beschlüsse werden durch eine vom Landeskongress bevollmächtigte Person beurkundet. Diese Dokumentation ist den nachgeordneten Gebietsverbänden innerhalb von zwei Wochen schriftlich und per E-Mail zuzustellen.

§ 7 Der Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand besteht aus bis zu drei Sprechern, bis zu vier Stellvertretern, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie bis zu zehn Beisitzern. Über die Anzahl der Sprecher, Stellvertreter und Beisitzer entscheidet der Landeskongress mit einfacher Mehrheit unmittelbar vor der Wahl des Landesvorstands

(2) Teil des Landesvorstands kann nur sein, wer zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied der Partei Alternative für Deutschland und Mitglied der JA Baden-Württemberg ist. Beisitzer des Landesvorstandes der JA Baden-Württemberg müssen nicht Mitglied der Alternative für Deutschland sein.

(3) Der Landesvorstand gibt sich eine zu veröffentlichende Geschäftsordnung, in der wesentliche organisatorische, politische und sonstige Aufgaben auf die Landesvorstandsmitglieder verteilt werden.

(4) Der Landesvorstand soll mindestens einmal monatlich real oder per fernmündlicher Konferenz zusammentreten. Er wird vom Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen, mindestens jedoch mit einer Frist von 24 Stunden.

(5) Der Landesvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen, die das gesamte Bundesland betreffen, im Sinne der Beschlüsse des Landeskongresses. Beschlüsse gelten, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit, und wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder des Landesvorstandes anwesend sind bzw. fernmündlich teilnehmen. Sitzungen können sowohl unter Anwesenden oder per Telefon-, Internet- oder Videokonferenz stattfinden als auch in kombinierter Form (Anwesende und Zuschaltung nicht anwesender Landesvorstandsmitglieder). Bei Stimmgleichheit zählt die abgegebene Stimme des Vorsitzenden doppelt.

(6) Die Mitglieder des Landesvorstandes, nicht jedoch die Beisitzer, sind die gesetzlichen Vertreter des Landesverbandes (Vorstand gemäß § 26 BGB). Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verband gemeinsam, soweit es sich um schuldrechtliche Verpflichtungen von über 1.000 € handelt. Im Übrigen vertritt der Vorsitzende den Verband alleine. Der Vorstand kann weiteren Personen schriftliche Vollmachten erteilen. Der Schatzmeister erhält ein absolutes Vetorecht um die Deckung der laufenden Kosten zu sichern und für Beschlüsse, die das Vermögen des Verbandes auf weniger als 150 Euro reduzieren würden.

(7) Die Mitglieder des Landesvorstandes haben das Recht, an allen Beratungen nachgeordneter Organe oder Gliederungen des Landesverbandes teilzunehmen.

§ 8 Das Landesschiedsgericht

(1) Das Landesschiedsgericht versteht sich als Schiedsgericht des Landesverbands Baden-Württemberg im Sinne von § 5 (2) Bundessatzung.

(2) Die Aufgaben und Arbeitsweise des Landesschiedsgerichts richten sich nach den Bestimmungen der Bundessatzung und der Bundesschiedsgerichtsordnung.

(3) Das Landesschiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Beisitzer.

(4) Die Mitglieder des Landesschiedsgerichts werden vom Landeskongress auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(5) Die Bestimmungen des § 42 (4) Bundessatzung finden auf das Landesschiedsgericht keine Anwendung.

(6) Das Landesschiedsgericht gibt sich eine zu veröffentlichende Geschäftsordnung.

§ 9 Ordnungsmaßnahmen

(1) Gegen Mitglieder der JA Baden-Württemberg können folgende auf den Landesverband beschränkte Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:

- a) Rüge (Abs. 3)
- b) Amtsenthebung (Abs. 4)
- c) Ämtersperre (Abs. 5)

Ordnungsmaßnahmen müssen zur Schwere des Verstoßes und dem entstandenen Schaden in angemessenem Verhältnis stehen.

(2) Wer

- a) vorsätzlich oder fahrlässig die innere Ordnung des Landesverbandes stört,
- b) vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Satzung des Landesverbandes verstößt, insbesondere wenigstens leichtfertig seine satzungsgemäßen Pflichten verletzt,
- c) vorsätzlich oder fahrlässig das öffentliche Ansehen des Landesverbandes durch rechtswidrige oder den Vereinszielen widersprechende Handlungen oder Äußerungen beschädigt oder
- d) Beitragsrückstände von mehr als einem halben Jahr aufweist und in Fällen der Nummern 1, 2 und 3 dadurch dem Landesverband Schaden zufügt,

kann gerügt werden.

Die Rüge ist den Mitgliedern der JA Baden-Württemberg bekanntzugeben, sobald sie rechtskräftig geworden ist.

(3) Wer

- a) vorsätzlich die innere Ordnung des Landesverbandes nicht nur unerheblich stört,
- b) vorsätzlich gegen die Satzung des Landesverbandes verstößt, insbesondere seine satzungsmäßigen Pflichten wenigstens mit billigender Inkaufnahme verletzt,
- c) vorsätzlich das öffentliche Ansehen des Landesverbandes durch rechtswidrige oder den Vereinszielen entgegenstehende Handlungen oder Äußerungen beschädigt,
- d) Beitragsrückstände von mehr als einem Jahr aufweist oder
- e) mindestens zum dritten Mal gerügt werden könnte und in Fällen der Nummern 1, 2 und 3 dadurch dem Bundes- oder einem Landesverband nicht nur unerheblichen Schaden zufügt,

kann sämtlicher Ämter in der JA Baden-Württemberg enthoben werden. Die Amtsenthebung ist den Mitgliedern der JA Baden-Württemberg bekanntzugeben, sobald sie rechtskräftig geworden ist.

(4) Wer

- a) vorsätzlich die innere Ordnung des Landesverbandes erheblich stört,
- b) vorsätzlich gegen die Satzung des Landesverbandes verstößt, insbesondere seine satzungsgemäßen Pflichten wenigstens absichtlich verletzt,
- c) vorsätzlich das öffentliche Ansehen des Landesverbandes durch rechtswidrige oder den Vereinszielen feindselige Handlungen oder Äußerungen nachhaltig beschädigt oder
- d) Beitragsrückstände von mehr als zwei Jahren aufweist oder
- e) mindestens zum vierten Mal gerügt werden könnte und in Fällen der Nummern 1, 2 und 3 dadurch dem Landesverband erheblichen Schaden zufügt,

kann sämtlicher Ämter in der JA Baden-Württemberg enthoben und ihm das Bekleiden von Ämtern in der JA Baden-Württemberg für bis zu acht Jahre untersagt werden.

Die Ämtersperre ist den Mitgliedern der JA Baden-Württemberg bekanntzugeben, sobald sie rechtskräftig geworden ist.

Der Betroffene ist über den Beschluss und die Gründe der Ordnungsmaßnahme unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

(5) Gegen die beschlossene Ordnungsmaßnahme steht dem Betroffenen das Klagerecht vor dem für ihn zuständigen Landesschiedsgericht zu. Die Frist zur Einlegung der Klage beträgt einen Monat, beginnend mit dem Tag, an welchem der Beschluss dem Betroffenen zugeht. Das zuständige Schiedsgericht muss die Ordnungsmaßnahme mit den Stimmen von wenigstens zwei Dritteln seiner Mitglieder aufrechterhalten. Gegen die Entscheidung des Landesschiedsgerichts kann der Betroffene Berufung vor dem Bundesschiedsgericht einlegen. Erst durch die letztinstanzliche Bestätigung des Beschlusses oder bei Ablauf der Klage- bzw. Berufungsfrist wird die Ordnungsmaßnahme rechtskräftig. Das Nähere regelt die Bundesschiedsgerichtsordnung.

§ 10 Mitgliederbefragungen

(1) Programmatische und organisatorische Fragen können Gegenstand einer Mitgliederbefragung auf Landesebene sein.

(2) Die Mitgliederbefragung muss auf Verlangen des Landesvorstands, zweier Bezirksvorstände, dreier Kreisvorstände oder von 5% der Mitglieder, mindestens jedoch 20 Mitgliedern, durchgeführt werden.

(3) Das Ergebnis ist für den Landesverband bindend, wenn mindestens 10% der Mitglieder, mindestens jedoch 40 Mitglieder, an der Befragung teilgenommen haben

(4) Auf Landesebene kann auf Beschluss des Landeskongresses die Möglichkeit einer schriftlichen Urwahl geschaffen werden, wenn die organisatorischen Voraussetzungen, insbesondere die Existenz einer Landesgeschäftsstelle, vorliegen und der Landesverband mindestens 500 Mitglieder hat.

§ 11 Vereinigungen

(1) In der JA Baden-Württemberg können auf Landes-, Bezirks-, Kreis, Stadt- und Gemeindeebene Vereinigungen gegründet werden. Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse mit dem Ziel, das Gedankengut der JA Baden-Württemberg in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der JA Baden-Württemberg zu vertreten.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben können die Vereinigungen an die Vorstände der jeweils zuständigen Gebietsverbände Anträge stellen. Sie sollen zu den Vorstandssitzungen der jeweiligen Ebene eingeladen werden, um den Informations- und Kommunikationsprozess und die politische Willensbildung sicherzustellen.

(3) Die Gliederung der Vereinigungen soll denen der Jungen Alternativen Baden-Württemberg entsprechen. Sie geben sich eine eigene Satzung, die der Genehmigung durch den Landesvorstand bedarf.

§ 12 Fachausschüsse und Arbeitskreise

(1) Der Landeskongress kann die Einrichtung von Fachausschüssen bzw. Arbeitskreisen zu programmatischen Fragen beschließen. In den Fachausschüssen ist jedes anwesende Mitglied der JA Baden-Württemberg stimmberechtigt. Zur Einberufung der Sitzungen und sonstigen organisatorischen Aufgaben wählt jeder Fachausschuss einmal jährlich auf einer konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Auf Landeskongressen nicht behandelte programmatische Anträge werden zur Beratung an geeignete Fachausschüsse verwiesen.

§ 13 Satzungsänderung

(1) Änderungen der Landessatzung können nur von einer Landesjugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zwei Wochen vor Beginn der Landesjugendversammlung beim Landesvorstand eingegangen ist.

§ 14 Auflösung und Verschmelzung

(1) Für die Rechtswirksamkeit von Beschlüssen über die Auflösung oder Verschmelzung des Landesverbandes gelten die entsprechenden Regelungen der Bundessatzung.

§ 15 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten dieser Satzung

- (1)** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
- (2)** Der Landesverband verpflichtet sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen unverzüglich durch diejenigen wirksamen Bestimmungen zu ersetzen, die dem rechtlich Gewollten rechtswirksam möglichst nahekommen.
- (3)** Die Satzung tritt mit Beschluss durch den Landeskongress am 14. Juli 2013 in Kraft, zuletzt geändert durch den Landeskongress am 24. Juli 2016.